

**Sterbe-Casse der Beamten-Vereinigung zu Altona.** Errichtet 1882. Zur Mitgliedschaft berechtigt sind die in Schleswig-Holstein und dem Hamburgischen Staatsgebiet wohnhaften Reichs-, Staats- und Communalbeamten, Geistlichen, Lehrern, Kirchen- und Schulbeamten, Aerzten, Rechtsanwälten und Notaren, sowie die Beamten der Privat-Eisenbahnen. Aufnahmeberechtigt sind auch die Ehefrauen der genannten Personen. Die Versicherungen betragen 100, 200, 300, 400 oder 500 M. Die Prämien werden vierteljährlich entrichtet und sind nach dem Alter verschieden. Die aus Mitgliedern der Sterbecasse gebildete Begräbnis-Commission hat die Verpflichtung, sich im Falle des Todes eines Versicherten den Hinterbliebenen für die Sterbefall-Regulierung und die Belegung der Begräbnisförmlichkeiten zur Verfügung zu stellen. — Vorstand: Regierungsrath von Reben-Altona, Vorsitzender, Provinzialsteuersecretair Mohr-Altona, Oberlehrer Dr. Mehmel-Altona und Stadtkassirer Walter, Vorsitzende, Provinzial-Steuer-Secretair Sichtig-Altona, Rentant. Revisions-Commission: Provinzialsteuersecretair J. Christensen und Steuerinspector Schellmann in Altona. Begräbnis-Commission: Abtheilung Altona: Gymnasiallehrer Dr. Clausen (Königsstr. 22, II), Vorsitzender der Abtheilung, Hauptlehrer Lebar (Stuhlmannstr. 5, II), Provinzialsteuersecretair Berhoff (Hollenst. 143, II), Eisenbahnsecretair Bod (Celsius Allee 35, II), Hauptvollkassistent Voohse, (Wahrensfelderstr. 126, III), Intendantursecretair Kraus (Victoriat. 22, II), Landgerichtsecretair Weimermann (Humboldtstr. 45, II), Hauptlehrer Steffen (gr. Freiheit 59); Abtheilung Hamburg: Inspektor Fuhrig (v. d. Strohhause 75), Vorsitzender der Abtheilung und der Gesamt-Commission, Postsecretair Ester, (Wendlandstr. 15a, II), Eisenbahnassistent Graef (Bilddörner Böhrndamm 74); Abtheilung Ottenen: Provinzialsteuersecretair Gribbohm (Arnoldstr. 13, II), Vorsitzender der Abtheilung, Stadtbuchhalter Paulsen, (Wahrensfelderstr. 53, II); Abtheilung Wandseel: Stadtsecretair Peters, (Königl. 40), Vorsitzender der Abtheilung, Actor Göder (Quarree).

**Steuerkasten, Königl. Die Stadt Altona mit Ottenen** ist in zwei Steuerempfangsbezirke getheilt, und zwar umfasst Steuercaße I, Bürgerstr. 88, (Terr., erstes Haus rechts), Südwest-, Nordwest- und Nordostteil nebst Zollgebiet der Stadt Altona. Vorstand: Rechnungsrath Hr. Hübig, gleichzeitig Rentant des Königl. Gymnasiums und der Königl. Navigationsschule. Cassengehilfen: G. J. Hinrichs und R. Bohnhorst; Vollziehungsbeamte: Dender, Heger, Kahl und Jahn. Zur Steuercaße II, Lohmühlenstr. 130, gehören der Oster- und Südwestteil der Stadt Altona nebst Ottenen. Vorstand dieser Caße ist der Rechnungsrath Chr. Schmidt, R. A. 4., mit den Cassengehilfen: G. Lorenzen und G. Hagen. Auf beiden Cassen werden sämtliche Königl. Abgaben und Steuern erhoben, sowie die Einlösung von Coupons und Auszahlung von Pensionen u. beschehrt.

Die Steuern werden alle 3 Monate und zwar im zweiten Monat des Quartals bis incl. den 8. berichtigt. Also im Mai für die Monate April, Mai, Juni; im August für die Monate Juli, August, September; im November für die Monate October, November, December; im Februar für die Monate Januar, Februar, März. Jedoch steht es den Pächtern frei, die Steuern auch für 6 Monate, 9 Monate und bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus zu bezahlen. — Die Königl. Steuerkasten sind täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, sowie des ersten und der beiden letzten Werktage jeden Monats, von Morgens 8 bis Mittags 1 Uhr geöffnet.

**Steuercaße, Städtliche,** für sämtliche Communalsteuern, die Kirchensteuer ausgenommen, n. Mühlenstr. 92. Geöffnet, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, sowie der beiden letzten Werktage eines jeden Monats, von Morgens 8 bis Nachmittags 1 Uhr.

Städtlicher Steuerannahmer: W. P. C. Waszkewitz; Gehülfen: G. Greve, H. Steffen und D. Raab.

Vollziehungsbeamte: F. Heinßen, Turnstr. 9; J. Hansen, gr. Bekerstr. 24, I; G. Hauschild, Stuhlmannstr. 10, G. H. B. Kriebel, Nordstraße 33a, II, und G. J. Oepert, gr. Elbt. 125, I. Die Vollziehungsbeamten sind zur Annahme von Geldbeträgen während der Mahnung nicht berechtigt, dahingegen bei Ausführung der Pfändung zur Entgegennahme von Beträgen bis 20 M. einschließlich, sowie der Kosten und Gebühren der Zwangsvollstreckung ermächtigt. — Für alle übrigen, an die Vollziehungsbeamten, bezugs Ablegerung an die Steuercaße übergebenen Beträge trägt der Steuerpflichtige die Befehle der richtigen Einzahlung an die Caße.

Die Scala der städtischen Einkommensteuer, nach welcher die Veranlagung geschieht, findet man im IX. Abschnitt.

Reclamationen gegen die städtische Einkommensteuer sind nur innerhalb einer präcljudicialen Frist von 3 Monaten nach Schaulegung der Mutterrolle, beziehentlich für Zugänge nach Zufstellung des Steuerzettels, zulässig und beim Magistrat schriftlich einzubringen. Beschwerden der aus der Staatssteuer-Veranlagung unmittelbar übernommenen Steuerpflichtigen (§ 4a), einschließlich der zur 1. und 2. Stufe der Classensteuer Veranlagten, gegen die Höhe der Einschätzung können nur durch rechtzeitige Reclamationen gegen die Classen- bezw. classifizierte Einkommensteuer erhoben werden, da die endgültige Festsetzung der Staatssteuer ohne Weiteres auch für die Communalsteuer gilt. — Steuerpflichtige, deren monatlicher Steuerjah 70 J. oder 1 M. beträgt und die wegen Krankheit oder aus sonstigen besonderen Gründen einen zeitweiligen Erlass der Steuer beantragen zu können glauben, haben unter Einreichung ihres Steuerzettels und Vorbringung einer glaubwürdigen Bescheinigung über ihre Verhältnisse auf der Statocasse eine bezügliche mündliche Anmeldung beschehen zu lassen oder selbst zu beschehen.

Städtische Grundsteuer. Nach § 5 des Regulativs für die städtische Grundsteuer, sowie nach der Polizei-Verordnung vom 31. März 1873 sind die hiesigen Grundeigentümer verpflichtet, von folgenden Veränderungen an ihrem Grundeigenthum der Kämmerer-Commission schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen, nämlich:

- a. wenn in dem Eigenthumsverhältniß der Gebäude und unbauten Grundstücke ein Wechsel eintritt;
- b. wenn bisher steuerpflichtige Gebäude und unbauten Grundstücke in die Classe der steuerfreien Gebäude und unbauten Grundstücke in die Classe der steuerpflichtigen übergehen;
- c. wenn Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen;
- d. wenn besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Gärten an Nutzungswert gewinnen oder verlieren.

Die Anzeige ist unverzüglich nach Eintritt der Veränderung zu beschehen. Für die Beschaffung der Anzeige ist in dem unter a. gedachten Falle des Eigenthumswechsels sowohl der Veräußerer als auch der Erwerber verantwortlich. Wer die hiernach ihm obliegende Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldbuße bis zu 30 M. event. entsprechender Haft bestraft. — Für Häuser, welche von Grund aus neu erbaut werden, wird die Steuer, falls dieselben in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres zur Benutzung kommen, vom 1. April des darauf folgenden Rechnungsjahres, und falls dieselben in der zweiten Hälfte des Rechnungsjahres zur Benutzung kommen, vom 1. October des darauf folgenden Rechnungsjahres erhoben werden. Für Gebäude, deren Mietzweck durch Veränderung erhöht ist, beginnt die erhöhte Steuer mit dem 1. Quartal nach eingetretener Benutzbarkeit der neu erbauten Localitäten. Für diejenigen Grundstücke, welche während eines vollen Steuer-Quartals vollständig undemüthig geblieben sind, wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum zurückvergütet. Die Eigenthümer solcher Grundstücke haben vor Beginn des Quartals eine bezügliche, schriftliche Anzeige an die Kämmerer-Commission zu machen, welche am Anfang und Ende des Quartals die Richtigkeit konstatirt. Die Verrechnung, event. Rückzahlung des Steuerbetrags erfolgt bei Anfang des folgenden Quartals. Die einstufige Zahlung der Steuer muß ungeachtet der geschehenen Anmeldung erfolgen.

Die Einkommensteuer, Grund- und Sockelsteuer ist vierteljährig pränumerando zu entrichten und zwar in der ersten Hälfte des Quartals, der letzte Hebungstag ist also resp. der 14. Mai, 14. August, 14. November und 14. Februar. Gegen Denjenigen, welcher innerhalb der vorstehend bezeichneten sechswoöchentlichen Frist die fälligen Steuern nicht entrichtet, wird im Wege des Executionsverfahrens vorgegangen. Zu diesem Zwecke erfolgt zunächst eine Anmahnung durch den Vollziehungsbeamten. Die dem Einkünften zur Last fallenden Gebühren dieser Anmahnung betragen: 10 J. bei rückständigen Beträgen von 3 M. und weniger, 20 J. bei Beträgen von 3 M. bis 15 M. einschließlich, 40 J. bei Beträgen von 15 M. bis 150 M. einschließlich, 75 J. bei Beträgen von mehr als 150 M.

**Stiftung zur Ausmunterung und Belohnung treuer weiblicher Diensthöten.** (Derelben ist das Recht einer juristischen Person verliehen worden.) Direction: Adolph Möller, Vorsitzender, Senator W. Krauer, Schriftführer und Cassirer; Pastor Dohn, Rud. Braun und J. J. C. Albers. — Diese Stiftung ist aus einem Verein gleichen Namens hervorgegangen, welcher am 1. August 1828 gegründet wurde und dessen Mitglieder bis zum Jahre 1852 Beiträge zur Ansammlung des Fonds leisteten, welcher die Mittel bietet, jährlich 12 Mädchen mit Prämien à 60 M. zu erziehen. Diese Prämien werden an Mädchen, welche wenigstens 10 Jahre in Altona gebient, selten ihren Dienst gewechselt und sich thätig betragen haben, vertheilt. Die Prämien-Vertheilung geschieht im Altona December eines jeden Jahres.

**Stiftung der portugiesischen Jugendgemeinde zu Altona.** Die portugiesische Jugendgemeinde zu Altona begründete bei ihrer Auflösung mit dem bisherigen Gemeindevorstand unter obigem Namen eine Stiftung, welche die Unterstützung achtbarer, öffentlich nicht unterstützter Jünglinge und Jungfrauen zur wissenschaftlichen oder gewerblichen Ausbildung bezweckt. — Der Stiftung ist mittelst Erlass vom 29. Juli 1887 die Allerhöchste Genehmigung erteilt und sind derselben zugleich die Rechte einer juristischen Person verliehen worden. — Das Vermögen der Stiftung besteht: 1. aus einem Capitalbetrage von 44222 M. 8 J. nebst den bis zum Antrittretre der Stiftung aufgelaufenen Zinsen, und aus dem Begräbnisplatz der portugiesischen Jugendgemeinde, hinsichtlich dessen der Stiftung die Verpflichtung einer dauernden würdigen Unterhaltung obliegt. — Die Zinsausflüsse des Stiftungsvermögens sollen nach Abzug der notwendigen Verwaltungskosten und der durch Unterhaltung des Begräbnisplatzes entstehenden Kosten wie folgt verwendet werden: 1. Zu jährlichen Unterstüzungen in Beträgen von mindestens 100 M. und nicht über 500 M. an solche Jünglinge und Jungfrauen zum Behuf ihrer weiteren wissenschaftlichen oder gewerblichen Ausbildung, welche nachstehende Bedingungen erfüllen: a. sie müssen unbescholten und Kinder unbesholtener Eltern sein; b. sie dürfen weder selbst, noch dürfen ihre Eltern öffentliche Unterstützung genießen; c. sie müssen die Schule, gleichgültig ob eine Volksschule oder eine höhere Schule, absolvirt haben oder doch in der letzten, der Entlassung in das bürgerliche oder akademische Leben vorausgehenden Classe sich befinden, in der deutschen Armee oder Marine als Einjährig-Freiwillige dienen oder gebient haben; d. sie müssen entweder Nachkommen von Mitgliedern der portugiesischen Jugendgemeinde zu Altona, Kinder von Gemeindegliedern der portugiesischen Jugendgemeinde zu Hamburg, oder Kinder christlicher oder israelitischer Einwohner der Stadt Altona sein. Nicht-Altonauer sollen mit Ausnahme der vorgenannten portugiesischen Juden von dem Genuß der Stiftung gänzlich ausgeschlossen sein. 2. Eine und dieselbe Person darf die ihr bestimmte Unterstüzung je nach der Art der Ausbildung für ein oder mehrere Jahre, jedoch nicht über 5 Jahre hinaus, beziehen. 3. Die Zahl der zu gewährenden Unterstüzungen und die Höhe derselben werden im Hinblick auf die zu berücksichtigenden Personen und nach Maßgabe der vor-